

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0058/2024**

Datum: 17.09.2024

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Lärmaktionsplan Eberswalde  
Fortschreibung (4. Runde)**

---

**Beratungsfolge:**

|   |            |              |
|---|------------|--------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt<br>(Fachausschuss 3 - F3) | 08.10.2024 | Vorberatung  |
| Stadtverordnetenversammlung   | 17.10.2024 | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (2022/2024).

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterführende Planungen zur Umsetzung und Zielerreichung vorzunehmen und entsprechende Fördermittel zu akquirieren.

Götz Herrmann  
Bürgermeister

**Anlage**

Bericht – Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberswalde  
(**Achtung!** Die Anlage ist aufgrund des Umfangs nicht beigelegt, sie ist digital im Bürgerinformationssystem hinterlegt oder kann im Stadtentwicklungsamt eingesehen werden.)

| Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                              |                       |                           |           |   |   |
|---|-----------------------|---------------------------|-----------|---|---|
| <b>a) Ergebnishaushalt:</b>   |                       |                           |           |   |   |
| Haushalts-jahr  | Ertrag/Aufwand        | Produkt-gruppe            | Sachkonto | Planansatz gesamt                           | aktueller Ertrag bzw. Aufwand                                     |
|   |                       |                           |           | €   | €   |
| <b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)   |                       |                           |           |   |   |
| Haushalts-jahr  | Einzahlung/Auszahlung | Produkt-gruppe            | Sachkonto | Planansatz gesamt                           | aktuelle Ein- bzw. Auszahlung                                     |
|   |                       |                           |           | €   | €   |
| Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich |                       |                           |           |   |   |
| Erläuterung:  |                       |                           |           |   |   |
| Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:   |                       |                           |           | <input checked="" type="checkbox"/> ja      | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich                       |
| Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:  |                       |                           |           | <input checked="" type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ |
| Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:   |                       |                           |           | <input type="checkbox"/> ja                 | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich            |
| Mitzeichnung Amtsleiter/in:   |                       | Mitzeichnung Kämmerer/in: |           | Mitzeichnung Dezernent/in:                  |   |
|   |                       |                           |           |   |   |

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde hat im Jahr 2020 ihren Mobilitätsplan 2030+ „Mobil in Eberswalde“ erarbeitet und beschlossen. Integrierter Bestandteil ist der Lärmaktionsplan (LAP). Im Mobilitätsplan 2030+ wurde eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die auch Maßnahmen zur Lärminderung umfassen.

Die Lärmaktionsplanung dient insbesondere der Analyse und Bewertung der Lärmsituation in Eberswalde. Die aus der Analyse und Bewertung abgeleiteten Maßnahmen betten sich in das gesamte Maßnahmenspektrum des Mobilitätsplanes 2030+ ein. Die Lärmaktionsplanung ist demzufolge in die strategischen Planungen einzuordnen, die einen Weg zu einer leiseren Stadt aufzeigen. Rechtsverbindliche Festlegungen trifft die Lärmaktionsplanung nicht und können auch nicht aus dem LAP abgeleitet werden. Gleichermaßen können keine Ansprüche auf die Durchführung von Maßnahmen aus dem Vorliegen der Lärmaktionsplanung formuliert werden.

**Ausgangs- und rechtliche Grundlage**

Der LAP ist in regelmäßigen Abständen (i. d. R. fünf Jahre) zu überprüfen. Grundlage hierfür ist die Lärmkartierung der Hauptlärmquellen (für Eberswalde: Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken), die regelmäßig durch das Land Brandenburg (MLUK, LfU) durchgeführt wird. Für diese kartierten Gebiete muss die Stadt einen Lärmaktionsplan aufstellen oder – sofern bereits ein LAP vorliegt – dieser aktualisiert und erneut durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Bereits im Juni 2002 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen. Diese Richtlinie wurde durch die §§ 47 a bis f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (kurz: Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) 2005 in nationales Recht umgesetzt. Zudem wurde die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) 2006 erlassen. In diesen genannten Paragrafen sind die Regelungen für die Lärmminde-rungsplanung in Deutschland getroffen.

Danach ist festgelegt, dass alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (dies entspricht rund 8.000 Kraftfahrzeugen pro Tag) lärmkartiert werden. Hierfür ist in einem ersten Schritt das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) zuständig. Zudem legt das LfU auch fest, welche Kommunen demnach Lärmaktionspläne für diese Hauptverkehrsstraßen aufstellen müssen. Eberswalde ist seit 2007 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Stadt Eberswalde hat im Jahr 2008 erstmals einen Lärmaktionsplan aufgestellt. 2012 und 2018 erfolgten jeweils die erforderlichen Berichterstattungen über den Lärmaktionsplan an das LfU. Diese regelmäßigen Berichterstattungen sind ebenfalls im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Zudem wurde im Jahr 2020 im Rahmen des Mobilitätsplans 2030+ „Mobil in Eberswalde“ der LAP neu aufgestellt.

Kommunen, die zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung verpflichtet sind, stellen in eigener Regie – nach entsprechend definierten Anforderungen – ihre Lärmaktionspläne auf. Dabei sind jedoch keine „Grenz- oder Schwellenwerte“ definiert, bei deren Überschreitung die Kommune zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet ist.

#### Berechnungsmethode – neues Verfahren

Die Lärmemissionen werden – anders als bei der Luftreinhalteplanung – berechnet und nicht gemessen. Auch die Berechnungsmethoden hierfür sind durch den Gesetzgeber festgelegt (s. u.). Mit der Richtlinie (EU) 2015/996 vom 19. Mai 2015 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG werden die unten genannten vorläufigen Berechnungsmethoden durch einheitliche Berechnungsmethoden abgelöst.

Demnach ist ab dem 31. Dezember 2018 die Berechnung auf Basis der „Common Noise Assessment Methods in the EU“ („CNOSSOS-EU“) durch alle Mitgliedsstaaten anzuwenden. Zur Umsetzung in nationales Recht haben die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Verkehr und digitale Infrastruktur die Berechnungsverfahren die Berechnungsmethode von bodennahen Quellen (BUB) vorgeschrieben. Im Weiteren hat auch die neue Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) die bislang in Deutschland verwendete vorläufige Berechnungsmethode abgelöst.

Das für die Lärmaktionsplanung 4. Runde anzuwendende neue Berechnungsverfahren führt zu einer Erhöhung der Betroffenenzahlen gegenüber der Lärmkartierung der 3. Runde, wodurch in diesem Zusammenhang die Vergleichbarkeit gegenüber der Lärmkartierung der 3. Runde nicht mehr gegeben ist.

Zudem erfolgt eine andere Zuordnung der auf dem neuen Berechnungsverfahren basierenden Anzahl betroffener Menschen. Dabei wird für die Zuordnung von Wohnungen zu Geräuschpegeln der lauteste Punkt der einzelnen Wohnung bzw. des Gebäudes verwendet. Das bedeutet, die Bewohner des Gebäudes werden gleichmäßig auf die über dem Median liegenden Berechnungspunkte verteilt. Den übrigen Berechnungspunkten eines Gebäudes mit geringeren Lärmbelastungen werden keine Bewohner zugewiesen. Für die Belastetenstatistik wird nicht der lauteste Punkt eines Gebäudes, sondern der effektiv berechnete Geräuschpegel verwendet.

#### Ruhige Gebiete – erstmals Gegenstand der Lärmaktionsplanung

Bestandteil der Lärmaktionsplanung ist auch die Beleuchtung von sogenannten „ruhigen Gebieten“, die künftig vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden sollen. Den Kommunen steht frei, diese ruhigen Gebiete im Zuge ihrer Lärmaktionsplanung zu definieren und festzulegen – eine Verpflichtung zur Ausweisung von ruhigen Gebieten besteht nicht.

Zu den ruhigen Gebieten können größere, zusammenhängende Landschaftsräume zählen, die eine durchgängige Erlebbarkeit ermöglichen. Auch Räume innerhalb der Stadt, die in den Siedlungsraum integriert sind, können als ruhige Gebiete ausgewiesen werden. Hier soll vor allem die Aufenthaltsqualität erhöht werden. Diese Gebiete sollen langfristig vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden und sollen in dieser Form in den kommunalen Planungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) verankert werden.

Als Grundlagen zur Ermittlung möglicher ruhiger Gebiete wurden folgende Grundlagen genutzt:

- die Lärmberechnungen des Planfalls Tag
- die Festlegungen des Grün- und Freiflächenkonzeptes (2021) – insbesondere im Hinblick auf großflächige Stadtoasen

Die ruhigen Gebiete müssen öffentlich zugänglich sein und zur Erholung genutzt werden.

#### Bürgerbeteiligung

Auf Basis der Berechnungsergebnisse wurde die Frage „Wie wird Eberswalde leiser?“ im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 18. Juli 2024 diskutiert. Die Einladung zur Veranstaltung erfolgte über die kommunale Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle der Stadt.

Im Anschluss an die öffentliche Veranstaltung hatten alle Interessierten im Zeitraum vom 19. Juli 2024 bis zum 2. August 2024 die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Stadt über die Ergebnisse der Veranstaltung zu informieren und zudem weitere Vorschläge in die Diskussi-

on einzubringen. Im genannten Zeitraum sind jedoch keine weiteren Vorschläge eingegangen.

### Fazit

Mit den untersuchten Maßnahmen können wirksame Beiträge zur Lärminderung erreicht werden. Die im Rahmen des Mobilitätsplanes 2030+ festgelegten Maßnahmen leisten demzufolge wirkungsvolle Beiträge zur Lärminderung und sollten entsprechend ihrer Prioritäten realisiert werden.

Damit ist die Stadt noch nicht ganz am Ziel, sondern dies bedeutet, dass weitere Maßnahmen zum Schutz vor Lärmemissionen sinnvoll sind:

- neben der Verringerung der Verkehrsmenge durch die Veränderung des Modal Split und der Verringerung der Verkehrsmenge durch punktuelle Verlagerung spielt für die Lärminderung vor allem die Verringerung der Geschwindigkeit eine wichtige Rolle
- mit der Ausweisung der benannten ruhigen Gebiete können zudem wichtige Naherholungsbereiche vor einer künftigen Verlärmung geschützt werden

### **Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:**

Die Inhalte des Lärmaktionsplanes zielen auf eine nachhaltige, zukunftsorientierte Mobilität in Eberswalde, bei dem die vom Verkehr ausgehenden Lärmemissionen reduziert bzw. vermieden werden, was aus den Belangen des Klimaschutzes begrüßt wird. Der Umstieg zur bzw. die Förderung einer nachhaltigen Mobilität, durch die Stärkung der Verkehrsmittelarten des Umweltverbundes, Verkehrsvermeidung bzw. Reduzierung können längerfristig die vom Verkehr ausgehenden Emissionen gemindert bzw. vermieden werden. Die Inhalte des Lärmaktionsplanes sind mit den beschlossenen Klimaschutzzielen der Stadt Eberswalde kongruent.